

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Jana Hollenberg

Kinder- und JugendHILFE(!) in Not – Fachkräftemangel impliziert Systemkollaps

Peter Schruth

Aufgaben der §§ 17, 18 SGB VIII im Trennungskonflikt

Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Prüfung eines Umgangsausschlusses im eA-Verfahren

BVerfG, Beschluss vom 20.1.2023 – 1 BvR 2345/22

Ersetzung der Einwilligung bei Ein- benennung des Kindes

BGH, Beschluss vom 25.1.2023 – XII ZB 29/20

Aufhebung einer Tagespflegerlaubnis, Geeignetheit der Tagespflegeperson

VG Karlsruhe, 28.3.2023 – 8 K 3182/22

6

2023

ZKJ Juni 2023 · S. 203 – 242 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Häusliche Gewalt, insbesondere diejenige in Partnerschaften und (unmittelbar) gegen Kinder ist ein massives Problem. Dies zu erkennen bedurfte es eines grundlegenden Wandels in der gesellschaftlichen Anschauung, nachdem in früheren Jahrhunderten etwa die körperliche Züchtigung noch als legitime Machtausübung gegolten hat. Ein wichtiger Schritt wurde im Jahre 2011 mit der Ausarbeitung der sogenannten Istanbul-Konvention vollzogen, ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Inzwischen ist diese Konvention – mit erheblichen Verzögerungen – auch in der deutschen Rechtspraxis angekommen. Sicher ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Bundestag erst durch Gesetz vom 17. Juli 2017 mit Zustimmung des Bundesrates dieses Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat. Gleichwohl erlebt man in Kindschaftssachen auch heute noch den Vortrag von gewalttätigen Elternteilen, die Gewalt sei – wenn überhaupt – „nur“ gegen den anderen Elternteil und nicht gegen das Kind ausgeübt worden. Auch wenn dieses anwesend gewesen sei, könne ein solches Geschehen doch keine Auswirkungen auf eine familiengerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge oder zum Umgang mit dem Kind haben. Teilweise wird die Kindeswohlrelevanz miterlebter häuslicher Gewalt auch von Familiengerichten noch immer unterschätzt.

Besonders hervorzuheben ist daher Art. 31 der Istanbul-Konvention, nach dem sichergestellt werden soll, dass „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“ und deren Ausübung „nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers und der Kinder gefährdet“. Dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt Kinder zu Opfern macht, anerkennt die Präambel der Konvention ausdrücklich. Bestätigt wird hierdurch die gesicherte Erkenntnis, dass miterlebte häusliche Gewalt eine spezielle Form der Kindesmisshandlung darstellt und die betroffenen Kinder in ihrer Entwicklung gehemmt und in ihrem Bindungsaufbau gestört werden bzw. sogar traumatisiert werden können. Sie sind der Gefahr erheblicher künftiger physischer und psychischer Schäden ausgesetzt.

Es ist vor diesem Hintergrund sehr positiv, dass sich nun immer mehr veröffentlichte gerichtliche Entscheidungen finden, welche der (miterlebten) häuslichen Gewalt – teilweise unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention – in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen maßgebliche Bedeutung zumessen. Dies gilt sowohl bei Entscheidungen über das Umgangsrecht bis hin zum Umgangsausschluss als auch bei Entscheidungen über die elterliche Sorge, etwa im Kinderschutz oder als Begründung für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Insoweit kann die Lektüre der kostenlos von der Internetseite des Bundesfamilienministeriums herunterzuladenden Broschüre zu „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“ dringend empfohlen werden, die sicher auch zur Sensibilisierung beigetragen hat. Es ist zu hoffen, dass dieser Trend anhält, die mannigfaltig negativen Aspekte häuslicher Gewalt nicht zuletzt im Kindschaftsrecht die gebotene Beachtung finden und die erforderlichen Konsequenzen zum Schutz der Betroffenen gezogen werden.

Ihr

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Aufsätze · Beiträge · Berichte

Jana Hollenberg

**Kinder- und JugendHILFE(!) in Not – Fachkräftemangel
impliziert Systemkollaps** 205

Peter Schruth

Aufgaben der §§ 17, 18 SGB VIII im Trennungskonflikt 210

Zur Diskussion

Heinz Offe, Susanne Offe

Sexuellen Missbrauch anzeigende Mütter als Opfer? 214

Dokumentation

Eindrücke aus Kindesanhörungen 216

Rezension 217

Rechtsprechung

**Verfassungsrechtliche Prüfung eines Umgangsausschlusses
im eA-Verfahren**

BVerfG, Beschluss vom 20.1.2023 – 1 BvR 2345/22 218

Ersetzung der Einwilligung bei Einbenennung des Kindes

BGH, Beschluss vom 25.1.2023 – XII ZB 29/20 220

**Sorgerechtsentzug wegen körperlicher Züchtigung
des Kindes in syrischer Familie**

OLG München, Beschluss vom 21.2.2023 – 16 UF 963/22 224

**Aufhebung einer Tagespflegerlaubnis, Geeignetheit
der Tagespflegeperson**

VG Karlsruhe, 28.3.2023 – 8 K 3182/22 230

Verbandsinformation 241

Termine 242

Impressum 216



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-
Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortl.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortl.)

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Iven Köhler

Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Bundesverfassungsgericht

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Bodo Reuser, Dipl.-Psych.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.